

### **Konkretisierung durch Reinhold Boschki (Studiendekan) am 8. September 2025:**

Sie hatten sich mit einer Anfrage bezüglich der KI-Eigenständigkeitserklärung an Frau Gulde-Karman gewandt. Inzwischen haben wir uns im Vorstand der Fakultät beraten und folgendes Verfahren festgelegt:

Für 2025 wollen wir niemanden der Promovierenden, die in diesem Jahr abgeben, noch mehr Arbeit bereiten, sodass wir keine KI-Erklärung einfordern. Da die Arbeit an den Promotionen viele Jahre dauern, wäre das u.E. unverhältnismäßig.

Für eingereichte Arbeiten ab 2026 ist es wünschenswert, wenn eine KI-Erklärung beigefügt wird. Wir können keine Regeln nach rückwärts verordnen, da die Arbeiten ja längst angemeldet sind, aber der Sinn der KI-Eigenständigkeitserklärung ist ja, dass Schreibende (Promotion, andere Abschlussarbeiten, Hausarbeiten) über ihren KI-Einsatz reflektieren, die KI-Richtlinien der Universität Tübingen zur Kenntnis nehmen und alles natürlich an den DFG-Richtlinien zum guten wissenschaftlichen Arbeiten orientieren.

Für Dissertationen heißt der Satz der Eigenständigkeitserklärung "Im Anhang der vorgelegten Arbeit habe ich eine Tabelle angefügt, welche detailliert darüber informiert, in welchen Einsatzgebieten, zu welchem Zweck und ggf. mit welchem Seiten-/Textbezug ich welches KI-Tool verwendet habe" NICHT, dass jede Seite der Diss rechenschaftspflichtig ist, sondern, dass sich die Schreibenden INSGESAMT über ihren KI-Einsatz bewusst sind, darüber reflektieren und im Sinne einer guten wissenschaftlichen Praxis Auskunft geben. Deshalb sollten die Schreibenden ihrer Dissertationen ab 2026 eine solche Erklärung anfügen. Für Arbeiten, die nach dem 22.05.2025 angemeldet werden, ist es natürlich verpflichtend.

### **(Vorläufiger) Nachtrag vom 23. September 2025:**

Ich werde die Frage des "wünschenswert" in der Info an die Doktorand:innen noch präzisieren (wie heute mündlich gesagt: "wünschenswert" heißt in der Tat nicht verpflichtend).